



Merkblatt

Brandschutzbedingungen in Treppenhäusern

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 16-15de «Flucht- und Rettungswege»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 14-15de «Verwendung von Baustoffen»

1. Zweck und Verantwortlichkeit

Treppenhäuser dienen als vertikaler Fluchtweg für die Nutzer, als Einsatz- und Evakuationsweg für die Feuerwehr sowie als Rettungsweg für die Sanitätsdienste.

Eigentümer und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit für Personen und Sachen gemäss den nachfolgend aufgeführten Schutzmassnahmen gewährleistet ist.

2. Schutzmassnahmen

- ▲ Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten.
- ▲ Flucht- und Rettungswege dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder Gegenstände beeinträchtigt werden (z.B. Behinderungen bei Einsatz einer Rettungstrage)
- ▲ Treppenhäuser sind frei von jeglicher Brandbelastung, wie z.B. Möbel, Kinderwagen, Velos etc., zu halten.
- ▲ In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- ▲ Der Flächenanteil von brennbaren Materialien (Flächenleuchten, Pinnwände, Bekleidungen, Geländerfüllungen usw.) beträgt in vertikalen Fluchtwegen pro Geschoss max. 10 % der Treppenhausgrundfläche auf Teilflächen vom max. 2 m².
- ▲ Türen von Nutzungseinheiten in Treppenhäuser sind jederzeit geschlossen zu halten.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi